

Hessischer Luftsportbund e.V.
Geschäftsstelle Landwehrstraße 1 64293 Darmstadt
Bürozeiten: Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Tel. 06151-21001 Fax 06151-294668
e-mail: HLB-LTB@t-online.de e-mail: Jutta.Hess@HLB-Info.de

Rechtsordnung

Hessischer Luftsportbund e.V.

§ 28 der Satzung

Es kann vorkommen, dass zwischen Mitgliedern des Hessischen Luftsportbund e.V. Meinungsverschiedenheiten entstehen, die im direkten Gespräch nicht zu bereinigen sind. Dann soll im Interesse des Ansehens des Hessischen Luftsportbund e.V. nach folgenden Richtlinien verfahren werden:

I. Güetermin

Jede der streitenden Parteien hat das Recht, die Sache schriftlich dem Präsidium vorzutragen und um Vermittlung nachzusuchen.

Das Präsidium muss innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Schreibens einen Güetermin anberaumen, zu dem es die streitenden Parteien lädt.

Wenigstens zwei Mitglieder des Präsidiums sollen zu diesem Termin anwesend sein. Das Präsidium muss die Parteien hören und nach bestem Wissen und Gewissen einen Vermittlungsvorschlag machen.

Sollte eine Partei nicht erscheinen oder der Vermittlungsvorschlag nicht von beiden Parteien angenommen werden, so stelle das Präsidium das Scheitern des Güetermins fest und macht die Parteien darauf aufmerksam, dass nunmehr das Schiedsgericht entscheiden müsse.

Hessischer Luftsportbund e.V.
Geschäftsstelle Landwehrstraße 1 64293 Darmstadt
Bürozeiten: Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Tel. 06151-21001 Fax 06151-294668
e-mail: HLB-LTB@t-online.de e-mail: Jutta.Hess@HLB-Info.de

II. Schiedsgericht

§ 1

Spätestens sieben Tage nach Festlegung des Scheiterns des Gütetermins muss jede Partei einen Schiedsrichter benennen, der Mitglied eines Mitgliedsvereines oder Ehrenmitglied des Hessischen Luftsportbund e.V. sein muss und ihn dem Präsidium nennen.

Kommt eine Partei dieser Verpflichtung ohne zwingenden Grund nicht rechtzeitig nach, muss das Präsidium sie aus dem Hessischen Luftsportbund e.V. ausschliessen.

Handelt es sich um ein Einzelmitglied eines Mitgliedsvereines, so muss das Präsidium diesem Mitgliedsverein den Tatbestand mitteilen und den Ausschluss dieser Person auch aus dem Mitgliedsverein veranlassen.

§ 2

Die beiden Schiedsrichter treten unverzüglich zusammen und wählen einen Obmann, der nicht Mitglied des Hessischen Luftsportbund e.V. zu sein braucht, jedoch die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Der Name des Obmannes ist dem Präsidium anzuzeigen. Sollte die Wahl des Obmannes innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Scheiterns des Gütetermins aus welchem Grunde immer noch nicht erfolgt sein, muss das Präsidium den Präsidenten des Deutschen Aero Club e.V. um Benennung eines Obmannes bitten; die Einrede der Befangenheit ist in jedem Falle unzulässig.

§ 3

Sofern die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter und der Obmann Honorar und Spesen berechnen, gehen diese Kosten in die Kosten des Verfahrens ein.

§ 4

Das Schiedsgericht wird vom Obmann einberufen. Er hört die Parteien, kann Zeugen berufen, ihm dienlich erscheinende Nachforschungen anstellen und muss alles tun, um sich ein objektives Bild des Tatbestandes zu verschaffen. Die von den Parteien

Hessischer Luftsportbund e.V.
Geschäftsstelle Landwehrstraße 1 64293 Darmstadt
Bürozeiten: Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Tel. 06151-21001 Fax 06151-294668
e-mail: HLB-LTB@t-online.de e-mail: Jutta.Hess@HLB-Info.de

benannten Schiedsrichter haben dabei an der Wahrheitsfindung nach besten Kräften mitzuwirken; sie sind nicht „Anwälte“ ihrer „Mandanten“.

Das Schiedsgericht arbeitet mit tunlicher Beschleunigung. Eine bestimmte Zeit ist nicht vorgeschrieben.

§ 5

Das Schiedsgericht kann feststellen, dass der Fall vor ein ordentliches Gericht gehört, und es kann sich insofern unzuständig erklären. Ob die Parteien dieser Feststellung folgen und den ordentlichen Rechtsweg bestreiten, bleibt ihnen überlassen.

Das Präsidium muss jedoch beide Parteien, wenn sie in ein gerichtliches Verfahren verwickelt sind, vom Hessischen Luftsportbund e.V. suspendieren.

§ 1, letzter Satz, gilt entsprechend.

Nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens befindet der Präsidialrat über eine etwaige Wiederaufnahme der einen oder beiden Parteien.

Kommt ein gerichtliches Verfahren in Gang, obwohl sich das Schiedsgericht für unzuständig erklärt hat, muss das Präsidium die Sache vor den Präsidialrat bringen, der einen endgültigen Entscheid fällt.

§ 6

Das Schiedsgericht formuliert nach gehöriger Beratung seinen Spruch. Er ist den Parteien und dem Präsidium schriftlich auszufertigen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben, auch wenn der Spruch nicht einstimmig gefasst worden sein sollte.

Im Spruch ist auch festzustellen, in welchem Umfang jede Partei zum Tragen der Kosten des Verfahrens herangezogen wird.

§ 7

Gegen den Spruch des Schiedsgerichts gibt es keine Berufung. Er ist endgültig. Es steht den Parteien jedoch frei, nach dem Spruch den ordentlichen Gerichtsweg zu beschreiten. In diesem Fall muss das Präsidium die Partei aus dem Hessischen Luftsportbund e.V. ausschliessen, die Klage erhebt.

§ 1, letzter Satz, gilt entsprechend.

Hessischer Luftsportbund e.V.
Geschäftsstelle Landwehrstraße 1 64293 Darmstadt
Bürozeiten: Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Tel. 06151-21001 Fax 06151-294668
e-mail: HLB-LTB@t-online.de e-mail: Jutta.Hess@HLB-Info.de

§ 8

Das Präsidium ist verpflichtet zu untersuchen, ob der Schiedsspruch Veranlassung zu disziplinarischem Einschreiten gegen eine oder beide Parteien (Verwarnung, Betreiben des Ausschlussverfahrens usw.) gibt und entsprechend handeln.

§ 9

Ist ein Mitglied des Präsidiums Partei in einem Streit, so bleiben alle Bestimmungen dieser Rechtsordnung ungeändert mit der Massgabe, dass der Vermittlungsvorschlag im Gütetermin von den beiden anderen Mitgliedern des Präsidiums gemacht werden muss.

Diese Rechtsordnung kann durch Beschluss des Präsidialrates geändert werden. Die Änderung erlangt Gültigkeit, wenn sie allen Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.

März 1995